



Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service de la sécurité civile et militaire

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Entscheid

Eingesehen den Bericht vom 3. November 2020 über die Notwendigkeit, einen klaren Rechts- und Regelungsrahmen für die Genehmigung jeder kantonalen Schiessanlage, insbesondere von Schiessanlagen für sonstige Schiessstätigkeiten als jene, die für das Schiessen auf 300 Meter verwendet werden;

Eingesehen die positive Stellungnahme der ESO 3 und 4 und des Präsidenten der WSSV bei der Jahressitzung am 26. November 2020 in Sitten;

Eingesehen die Verordnung über die Aufsicht des Schiesswesens, die Schiessanlagen und die zuständigen Behörden, die für die Anordnung der disziplinarischen Sanktionen zuständig sind vom 25.11.1998 (SR 503.100);

Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses am Schutz der Bevölkerung, der Schützen und der Umwelt,

entscheidet

die Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär

Jede Genehmigung einer Schiesslinie, respektive einer existenten oder neuen Schiessanlage im Kanton Wallis muss zuerst Gegenstand eines schriftlichen Berichts des zuständigen eidgenössischen Schiessoffiziers bei der DZSM (Militärwesen) sein.

Datum 3. November 2020


Nicolas Moren
Dienstchef

Verteiler Eidgenössische Schiessoffiziere 3 und 4
Schiesswesen und Ausserdienstliche Tätigkeiten, Bern
Präsidenten der kantonalen Schiesskommission 1-5 via der ESO
Kantonale Schiessvereine via kantonale Schiesskommissionen